Objekttyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **49 (1976)**

Heft 6

PDF erstellt am: **14.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

DER FOURIER

Gersau, Juni 1976
Erscheint monatlich
49. Jahrgang Nr. 6

Offizielles Organ des Schweizerischen Fourierverbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Nachdruck sämtlicher Artikel nur mit Bewilligung der Redaktion Nutzauflage 9856 (WEMF 14. 11. 73)

VON MONAT ZU MONAT

Umstrittene Todesurteile im aktiven Dienst 1939/45

Die Todesurteile, die während der Kriegsjahre 1942 bis 1945 in der Schweiz verhängt und vollzogen werden mussten, sind wieder ins Blickfeld der Kritik geraten. Eine unlängst in Zeitungsberichten und in Buchform erschienene Reportage des Journalisten Niklaus Meienberg, die sich mit Teilaspekten der «Erschiessung des Landesverräters Ernst S.» befasst, und der im wesentlichen auf diesem Bericht beruhende Film von Richard Dindo, lenken heute die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit auf die Problematik der im Krieg vollstreckten Todesurteile. Allerdings setzen sich sowohl die geschriebene Reportage als auch der Film viel weniger mit dem Problem der Todesstrafe als solchem auseinander; für sie ist die Verhängung der Todesstrafe in Kriegszeiten — insbesondere der Fall des Ernst S. — vor allem ein Beweis für die Unzulänglichkeit der schweizerischen Gesellschaftsordnung, welche «kleine» Bürger zu Verbrechern machte, so dass sie vor den Erschiessungskommandos enden mussten, während die angeblich «grossen» Verrätergestalten unbehelligt blieben. Es wird notwendig sein, dass man sich mit dieser höchst fragwürdigen Argumentation von Meienberg und Dindo eingehend und unvoreingenommen auseinandersetzt. Daneben verdient aber auch die Grundsatzfrage nach den Todesstrafen im letzten Krieg eine sachliche Beurteilung aus heutiger Sicht. Die folgenden Hinweise sollen zur Klärung von Sinn und Bedeutung dieser kriegsbedingten Notmassnahme beitragen.

Es entspricht einer Grundregel jeder historischen Betrachtung, dass geschichtliche Ereignisse aus den besondern Umständen und Verhältnissen der Zeit verstanden werden müssen, in der sie sich ereignet haben und von der sie geprägt wurden. Sie dürfen nicht aus den Zusammenhängen, in denen sie sich abgespielt haben, herausgerissen und unbesehen in eine völlig veränderte Gegenwart hineingestellt werden. Dies gilt ganz besonders bei historischen Vorgängen, die, wie die Todesstrafe im aktiven Dienst, bis auf den heutigen Tag starke Emotionen auslösen. Um heute die in den Kriegsjahren 1942 bis 1945 in der Schweiz verhängten und vollzogenen Todesurteile zu verstehen, muss man sich in die damalige Zeit zurückversetzen und muss sie aus den aussergewöhnlichen Verhältnissen der Kriegszeit begreifen.

Das heute noch gültige Militärstrafgesetz von 1927 sieht die Anwendung der Todesstrafe nur in Kriegszeiten vor, ermächtigt jedoch den Bundesrat, schon bei «unmittelbarer Kriegsgefahr» die Anwendung der im Krieg gültigen Vorschriften zu beschliessen. Als sich im Mai 1940 die Notwendigkeit der Einführung der Todesstrafe einstellte, verzichtete der Bundesrat darauf, sich auf eine «unmittelbare Kriegsgefahr» zu berufen, da eine solche in der damaligen Zeit im In- und Ausland eine unnötige Beunruhigung bewirkt hätte. Vielmehr erliess der Bundesrat solche Vorschriften aufgrund der ihm